

**ÖBB-WERBECENTER GMBH
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen der ÖBB-Werbecenter GmbH (in der Folge kurz „ÖBB-Werbecenter“) und ihren Kunden (in Folgenden kurz auch „Auftraggeber“ genannt). Die Österreichische Bundesbahnen – Holding Aktiengesellschaft und ihre im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB (UGB) verbundene Unternehmen werden in der Folge kurz als „ÖBB“ bezeichnet.

- Das „ÖBB-Werbecenter“ ist allein berechtigt, auf Grundstücken, an Objekten sowie an Fahrzeugen der „ÖBB“, Werbeflächen, Werbeträger und sonstige Werbeeinrichtungen zu vermieten.
- Aufträge werden nur in schriftlicher Form, im Sinne gemäß den Vorschriften des § 886 ABGB entgegengenommen, wobei die Übermittlung als Telefax dem Schriftlichkeitsanforderung genügt. Die Annahme von Aufträgen erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung des „ÖBB-Werbecenter“. Mündliche sowie zusätzliche Vereinbarungen, die nicht schriftlich vom dem „ÖBB-Werbecenter“ bestätigt werden, haben keine Gültigkeit. Das „ÖBB-Werbecenter“ behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann durch jeden der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf der jeweils einjährigen Verrechnungsperiode mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.
- Sollte der Liegenschaftseigentümer/Objekteigentümer oder eine zuständige Behörde, aus welchen Gründen auch immer, die Anbringung von Werbung ablehnen oder deren Entfernung verlangen, so ist dem Auftraggeber die Anbringung der Werbung untersagt bzw. hat der Auftraggeber die Werbung unverzüglich zu entfernen und endet der Vertrag zu diesem Vertragsgegenstand. Dem Auftraggeber stehen aus diesem Titel keinerlei Ersatzansprüche, insbesondere keine Schadenersatzansprüche zu, sondern erlischt in diesem Fall das diesbezügliche Auftragsverhältnis.
- Das „ÖBB-Werbecenter“ ist bemüht, die Werbung auf der gewünschten Strecke bzw. an den gewünschten Stellen zu platzieren. Für den Fall, dass eine Werbung, die an ursprünglich vorgesehenen Stellen aus welchen Gründen immer nicht angebracht wird, wird dem Auftraggeber eine Alternative angeboten und ist das „ÖBB-Werbecenter“ berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers die Werbung auf der anderen für Werbezwecke geeignete und frei gegebene Stelle anzubringen, wenn der Auftraggeber dem Anbot nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich widerspricht. Bei ungenutztem Verstreichen dieser Widerspruchsfrist gilt der Vertrag zu dem geänderten Gegenstand abgeschlossen. Dasselbe Angebot erfolgt auch im Falle des Erlöschens der alleinigen Verfügungsrechte des „ÖBB-Werbecenter“ zu einzelnen, vertragsgegenständlichen Werbestellen infolge des Entzugs der Verfügungsrechte hierzu durch den Eigentümer oder aufgrund von Behördenanordnungen. Sollte der Auftraggeber das Alternativangebot nicht annehmen, ist das Auftragsverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet. In den angeführten Fällen verzichtet der Auftraggeber auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, das „ÖBB-Werbecenter“ trifft am Verlust der alleinigen Verfügungsrechte ein grobes Verschulden oder gibt diese vorsätzlich auf.
- Für Werbungen, die einer eisenbahnrechtlichen Genehmigung bedürfen, hat die Einreichung für alle zuständigen ÖBB-Konzerngesellschaften im Wege des „ÖBB-Werbecenter“ zu erfolgen und hat der Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen über Aufforderung beizubringen. Soweit behördliche Genehmigungen notwendig sind, wird das „ÖBB-Werbecenter“ unverbindlich bei der Einholung behilflich sein, der Auftraggeber ist jedoch nach Aufforderung durch das „ÖBB-Werbecenter“ zur Einreichung verpflichtet. Der Auftraggeber darf vor rechtskräftiger Erteilung der erforderlichen Genehmigungen die Installation der Werbeeinrichtungen nicht vornehmen. Sollte für die Inanspruchnahme der Installationsarbeiten ein Berechtigungsschein, der den Kunden als Berechtigten gegenüber den Bahndienststellen ausweist, aus eisenbahnrechtlichen Gründen erforderlich sein, wird das „ÖBB-Werbecenter“ hierbei behilflich sein. Der Berechtigungsschein ist vor Beginn der Arbeiten beizuschaffen.
- Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, werden Dauerwerbungen grundsätzlich durch das „ÖBB-Werbecenter“ auf Kosten des Auftraggebers installiert und angebracht. Sämtliche Installationsarbeiten, die vom Auftraggeber selbst in Auftrag gegeben werden, dürfen nur von einem befugten Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Der Auftraggeber hat für das technische Funktionieren, die Instandhaltung und die periodische Reinigung seiner Werbung selbst auf seine Kosten Sorge zu tragen.
- Die Werbemittel sind vom Auftraggeber unter Berücksichtigung einer entsprechenden Reserve (bei Plakaten 10 %) beizustellen. Die Anbringung erfolgt durch das „ÖBB-Werbecenter“. Die Anbringungskosten bzw. Auswechslungskosten werden dem Auftraggeber gesondert vom „ÖBB-Werbecenter“ in Rechnung gestellt.
- Die vom Auftraggeber im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages des „ÖBB-Werbecenter“ gelieferten und nicht verwendeten Plakate gehen, wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, in das Eigentum des „ÖBB-Werbecenter“ über. Zur Sicherung der den Auftraggeber aus abgeschlossenen Verträgen treffenden Zahlungsverpflichtungen verpfändet dieser dem „ÖBB-Werbecenter“ sämtliche diesbezügliche Werbeeinrichtungen. Ist der Auftraggeber Kaufmann (Unternehmer), so ist das „ÖBB-Werbecenter“ berechtigt, sich aus den verpfändeten Gegenständen nach ihrem Ermessen durch deren außergerichtlichen Verkauf zu befriedigen oder eine Versteigerung durch einen hierzu befugten Gewerbeberechtigten zu veranlassen.
- Das „ÖBB-Werbecenter“ schließt eine Haftung für Schäden an den im Eigentum des Auftraggebers stehenden Werbematerialien und sonstigen Gegenständen ab, es sei denn, es trifft sie oder einen ihrer Mitarbeiter bzw. Mitarbeiter der „ÖBB“ diesbezüglich ein grobes Verschulden oder Vorsatz, welches vom Auftraggeber zu beweisen ist. Das „ÖBB-Werbecenter“ schließt weiters die Haftung für allfällige Ersatz- bzw. Schadenersatzansprüche aus vorübergehenden Einschränkungen oder Störungen der Werbung, aus welchen Grund und welcher Art auch immer aus, es sei denn es trifft sie oder die „ÖBB“ bzw. deren Mitarbeiter ein grobes Verschulden oder Vorsatz. Bei einer länger als ein Monat anhaltenden Störung oder dem Unmöglichwerden der Leistungserbringung gilt der abgeschlossene Vertrag mit diesem Zeitpunkt als aufgelöst. Weiters übernimmt das „ÖBB-Werbecenter“ keine Gewährleistung dafür, dass die Werbungen stets sichtbar sind. Der Auftraggeber verzichtet auf Ersatzansprüche, weil Fahrzeuge kurzfristig oder dauernd auf anderen Strecken als nach Betriebsplan vorgesehen eingesetzt werden, oder Fahrzeuge zur Wartung, Revision, Reparatur oder aus sonstigen Gründen kurzfristig aus dem Verkehr gezogen werden.
- Der Auftraggeber haftet für alle bei Montage, Betrieb und Demontage seiner Werbung verursachten Personen- und Sachschäden und hat das „ÖBB-Werbecenter“ vollkommen, schad- und klaglos zu halten, wobei dies eine verschuldensunabhängige Haftung gegenüber dem „ÖBB-Werbecenter“ bzw. dem jeweiligen Eigentümer im ÖBB-Konzern ist. Es wird empfohlen, eine geeignete Versicherungsdeckung zu besorgen.
- Entsteht im Zusammenhang mit dem Bau, Bestand oder Betrieb der „ÖBB“ am Eigentum des Auftraggebers ein Schaden, so verzichtet der Auftraggeber gegenüber dem „ÖBB-Werbecenter“ und den „ÖBB“ sowie deren jeweiligen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen auf Ersatz des Schadens, sofern der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet wurde.
- Auf Wunsch des Auftraggebers ist die Auswechslung der Werbemittel auf seine Kosten möglich. Für Schäden an Werbemitteln (Plakate, Transparente, Folien etc.) wird

kein Ersatz geleistet und sie werden aus der vom Auftraggeber beizustellenden Reserve auf Kosten des Auftraggebers angebracht. Durch langfristige Aushängung unansehnlich gewordene Werbemittel werden auf Kosten des Auftraggebers erneuert. Das „ÖBB-Werbecenter“ ist nicht verpflichtet, die entfernten Werbemittel bzw. Werbeeinrichtungen aufzubewahren und haftet nicht für dadurch entstandene Schäden.

- Zahlungen sind mit schuldfreiender Wirkung ausschließlich auf eines der auf der Rechnung angeführten Konten zu leisten. Die Fakturierung erfolgt mit Laufzeitbeginn, jedoch spätestens mit Montage. Der Rechnungsbetrag ist, wenn nichts anderes vereinbart, sofort fällig. Kassenskonti können prinzipiell nicht gewährt werden. Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber alle durch verspätete Zahlungen verursachten Aufwendungen und Kosten zu ersetzen, die auch als pauschale Mahnspesen in Rechnung gestellt werden können und Verzugszinsen in der Höhe von 5% über EURIBOR p.a. zu bezahlen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen zurückzubehalten oder mit Forderungen gegen das „ÖBB-Werbecenter“ aufzurechnen, es sei denn, die Forderung des Auftraggebers steht in einem rechtlichen Zusammenhang mit seiner Zahlungsverbindlichkeit und ist gerichtlich festgestellt worden von dem „ÖBB-Werbecenter“ anerkannt worden.
- Eine gesetzlich vorgeschriebene Vergütung des Vertrages geht zu Lasten des Auftraggebers. Das „ÖBB-Werbecenter“ wird die Vergütung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchführen und für die Entrichtung von Gebühren im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß Sorge tragen. Das „ÖBB-Werbecenter“ ist berechtigt, diese Gebühren entweder gesondert oder mit der nächsten dieses Objekt betreffenden Faktura in Rechnung zu stellen. Die in Rechnung gestellte Gebühr ist in jeden Fall sofort und ohne jeden Abzug nach Rechnungslegung fällig.
- Wenn nichts anderes vereinbart, erfolgt bei Dauerwerbung die Bezahlung des Entgeltes ausschließlich über Bankeinzug.
- Kurzfristige Aufträge können nur bis spätestens vier Wochen vor Aushangs- bzw. Laufzeitbeginn entgeltfrei storniert werden. Bei Auftragsrücktritt innerhalb dieser Frist wird eine Stornogeühr in der Höhe von 50% (in Worten: fünfzig Prozent) in Rechnung gestellt. Aufträge für Dauerwerbung können nur bis spätestens drei Monate vor Laufzeitbeginn entgeltfrei storniert werden. Bei Auftragsrücktritt innerhalb dieser Frist wird eine Stornogeühr in Rechnung gestellt. Diese beträgt bei einem Auftragsrücktritt bis zwei Monate vor Laufzeitbeginn 20% (in Worten: zwanzig Prozent), ein Monat vor Laufzeitbeginn 30% (in Worten: dreißig Prozent), und 50% (in Worten: fünfzig Prozent), des Jahresmietentgeltes, wenn weniger als ein Monat vor Laufzeitbeginn storniert wird. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sinngemäß. Festgehalten wird, dass Kosten der Vergütung unabhängig von Vertragsrücktritten erforderlichenfalls vom Auftraggeber zu tragen sind und er diesbezüglich das „ÖBB-Werbecenter“ schad- und klaglos stellt.
- Jede gänzliche oder teilweise Untervermietung und jedes sonstige gänzliche oder teilweise Weitergabe der gebuchten Werbeflächen an Dritte ist nur mit voriger schriftlicher Zustimmung des „ÖBB-Werbecenter“ gestattet. Eine Änderung des Werbekunden ist dem „ÖBB-Werbecenter“ bekannt zu geben, wobei es dem „ÖBB-Werbecenter“ vorbehalten ist, einen Neuausschluss des Vertrages zu verlangen. Das „ÖBB-Werbecenter“ behält sich vor, für ihre Zustimmung zur gänzlichen oder teilweisen Weitergabe der gebuchten Werbefläche ein gesondertes Entgelt zu verlangen.
- Das „ÖBB-Werbecenter“ ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Gründe sind insbesondere der Verzug des Auftraggebers mit Zahlungspflichten aus abgeschlossenen Verträgen trotz Mahnung durch das „ÖBB-Werbecenter“, jeder Verstoß gegen vertragliche Pflichten, insbesondere gegen Punkt 17., die Einleitung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers bzw. die Abweisung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, sowie die Einholung der erforderlichen Genehmigungen. Im Falle der Auflösung aus wichtigem Grund wird die noch ausstehende Vertragssumme bis zum Ende der Abrechnungsperiode bzw. bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit als pauschalierte Schadenersatzleistung (Pönalzahlung) für die dem „ÖBB-Werbecenter“ aus der vorzeitigen Beendigung erwachsenden wirtschaftlichen Nachteile vereinbart und mit Auflösung des Vertrages sofort zur Zahlung fällig.
- Das „ÖBB-Werbecenter“ kann sämtliche Erklärungen an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Adresse mit der Wirkung zustellen, dass sie als dem Auftraggeber zugegangen gelten.
- Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des „ÖBB-Werbecenter“ berühren die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind durch jene zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.
- Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart, es gilt österreichisches Recht.
- 22.1 Einem zusätzlichen integrierten Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen bilden die
 - 22.1.1 Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Außenwerbung vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Österreich.
 - 22.1.2 Nutzungsbestimmungen für die Web-Site der ÖBB-Werbecenter GmbH
 - 22.1.3 Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ÖBB-Werbecenter GmbH für Online-Werbung
- 22.2 Widersprüche:
 - Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen der Punkte 1. bis 21. der AGB der ÖBB-Werbecenter GmbH den AGB für die Außenwerbung vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Nutzungsbestimmungen für die Website der ÖBB-Werbecenter GmbH vor.
 - Bei einem Widerspruch zwischen Regelungen der AGB für die Außenwerbung vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Österreich mit Regelungen der Nutzungsbestimmungen für die Website der ÖBB-Werbecenter GmbH gehen die Regelungen der Nutzungsbestimmungen für die Website der ÖBB-Werbecenter GmbH vor.
 - Bei einem Vertragsabschluss über Online-Werbung gehen im Falle von Widersprüchen die Regelungen der AGB für Online-Werbung allen anderen Regelungen vor.